



Vereinbarung

über die

Beförderung des Waldes (Forstaufsicht und Waldbewirtschaftung)

zwischen

der Gemeinde Dättlikon

(Auftraggeber)

und

der Gemeinde Pfungen

(Auftragnehmer)

1. Perimeter

Die zu befördernde Waldfläche beträgt 122,52 Hektaren und ist gemäss nachstehender Tabelle verteilt:

Waldeigentümer/in	öffentlicher Wald [ha]	Privatwald [ha]	Total [ha]	% Anteil
Gemeinde Dättlikon	35,98	---	35,98	29,37
Gemeinde Buch am Irchel	0,59	---	0,59	0,48
Stadt Winterthur	0,87	---	0,87	0,71
Privatwaldbesitzer	---	85,08	85,08	69,44
Waldfläche	37,44	85,08	122,52	100

2. Forstaufsicht

Der Auftragnehmer übernimmt mit dem zuständigen Förster die Forstaufsicht in der Gemeinde Dättlikon. Er hat die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes gemäss den kantonalen Rechtserlassen zu erfüllen. Darunter fallen insbesondere:

- Eidgenössische und kantonale Waldgesetzgebung (WaG, WaV, KaWaG, KaWaV)
- Richtlinie für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern vom 01. April 1999 des Amtes für Landschaft und Natur
- sowie andere Rechtsgrundlagen wie Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Jagd, Gewässerschutz, soweit sie den Wald betreffen.
- Waldentwicklungsplan Kanton Zürich vom 07. September 2010
- Die Bestimmungen des gültigen Betriebsplans

3. Waldbewirtschaftung und Holzverkauf

Der Auftraggeber überträgt dem zuständigen Förster die Waldbewirtschaftung in seinem eigenen Wald. Die Holzschlagplanung erfolgt jährlich mit dem Kreisforstmeister und dem Ressortvorstand.

Für den Waldbau und die Holzernte gelten die Grundsätze des gültigen Betriebsplanes und des Waldentwicklungsplans des Kantons Zürich vom 7. September 2010. Weiter sind die Bestimmungen der Arbeitssicherheit von allen Beteiligten vollumfänglich einzuhalten.

Holzverkauf:

Regionale Abnehmer sollen berücksichtigt und direkt bedient werden. Die Fakturierung erfolgt durch den Auftragnehmer.

4. Leistungsumfang

Alle Leistungen werden nach unternehmerischen Kriterien erbracht. Zur effizienten Aufgabenerfüllung kann der Förster Aufträge an selbständige Forstunternehmer vergeben. Nach Möglichkeit sind einheimische Unternehmer zu berücksichtigen, sofern die Leistung marktgerecht angeboten wird. Der Auftraggeber hat nach Möglichkeit v.a. für die Lehrlingsausbildung Holzschläge und Pflegeflächen zur Verfügung zu stellen.

Das jährliche Budget ist einzuhalten. Mehraufwendungen sind mit dem zuständigen Ressortvorstand abzusprechen.

5. Administration (EDV, Rechnungswesen etc.)

Der Auftraggeber trägt die Kosten für den administrativen Aufwand für Fakturierung, Betriebsabrechnung und weiterer Administration. Für die EDV wird die Hard- und Software vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

6. Verrechnung

Der Auftragnehmer rechnet die Leistungen des Försters auf Grund des für ihn gültigen Stundenrapportes. Die Verrechnungsansätze richten sich an der Empfehlung des kantonalen Amtes für Landschaft und Natur.

Spesenentschädigungen:

Inbegriffen sind sämtliche Spesen und Sozialleistungen.

7. Infrastruktur

Die gesamte Infrastruktur und die Ausrüstung mit Werkzeugen und Maschinen werden durch den Auftragnehmer gestellt und nach Aufwand verrechnet.

Vorhandene Infrastrukturen bleiben im Eigentum des Auftraggebers und werden dem Auftragnehmer bedürfnisgerecht zur Verfügung gestellt.

Ausbildung:

Der Forstbetrieb Pfungen bildet weiterhin Lernende aus.

8. Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe aller Vertragspartner auf den 01. September 2014 in Kraft und dauert bis zum 31. August 2017. Der Vertrag ersetzt alle vorgehenden Vereinbarungen.

Dieser Vertrag wird für jeden Vertragspartner, den Förster und den zuständigen Forstkreis ausgefertigt und unterschrieben.

9. Kündigung / Gerichtsstand

Dieser Vertrag kann von jeder Partei, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten, jeweils auf Ende Forstjahr (31. August) gekündigt werden. Ohne Kündigung erfolgt stillschweigende Erneuerung um weitere zwei Jahre.

Bei einem Försterwechsel schlägt der Auftragnehmer einen geeigneten Nachfolger vor.

Gerichtsstand ist Winterthur.

10. Änderungen / Salvatorische Klausel

Die Gemeinderäte der involvierten Gemeinden werden ermächtigt, über Änderungen dieses Vertrages, welche sich aus dem übergeordneten zwingenden Recht ergeben, in eigener Kompetenz zu beschliessen. Andere Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine andere nach Form und Inhalt gültige Bestimmung ersetzt, welche dem Zweck und dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.